

In der Fassung vom 09.12.2008

SATZUNG

über Aufwandsentschädigungen, Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr (Entschädigungssatzung Feuerwehr) der Samtgemeinde Freden (Leine)

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 Satz 1 und 29 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Freden (Leine) in seiner Sitzung am 16. Januar 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ehrenbeamten und sonstigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Freden (Leine) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:
- | | |
|---|-------------|
| a) Gemeindebrandmeister/in | 100,00 Euro |
| b) Stellvertretende/r Gemeindebrandmeister/in | 60,00 Euro |
| c) Ortsbrandmeister/in (mit Stützpunkt) | 60,00 Euro |
| d) Ortsbrandmeister/in (ohne Stützpunkt) | 40,00 Euro |
| e) Stellvertretende/r Ortsbrandmeister/in | 30,00 Euro |
| f) Gemeindegemeinschaftsbeauftragte/r | 25,00 Euro |
| g) Gemeindejugendfeuerwehrwart/in | 20,00 Euro |
| h) Ortsjugendfeuerwehrwart/in | 20,00 Euro |
- (2) Die Beisitzer(innen) des Gemeindegemeinschafts und der Ortskommandos erhalten für die Teilnahme an Kommandositzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 10,00 Euro, sofern sie keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 haben.
- (3) Mit der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (insbesondere Verdienstausfall, Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Gemeindegebietes, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial) abgegolten.
Ausgenommen hiervon sind Ansprüche nach § 12 des NBrandSchG und die Aufwendungen für die Kinderbetreuung (siehe § 4)
- (4) Werden mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen gleichzeitig wahrgenommen, wird die höhere Aufwandsentschädigung in voller Höhe, die Entschädigung für die weitere Funktion zur Hälfte gewährt.

§ 2

Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 1 dieser Satzung wird monatlich nachträglich gezahlt.
- (2) Aufwandsentschädigungen für Funktionen nach dieser Satzung werden von Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie endet, gezahlt.

- (3) Die Empfänger von Aufwandsentschädigungen haben die Verpflichtung, jede Änderung hinsichtlich der Voraussetzung für die Zahlung der Entschädigung oder deren Zahlungsweg unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 3

Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall

- (1) Ist der Empfänger einer Aufwandsentschädigung länger als 3 Monate an der Ausübung seiner Funktion verhindert, ruht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung für die darüber hinausgehende Zeit mit 1/30 je Tag. Der ruhende Teil der Aufwandsentschädigung wird dem jeweiligen Vertreter oder der jeweiligen Vertreterin zu drei Viertel der Aufwandsentschädigung des Vertretenden gezahlt. Die Zahlung beginnt frühestens mit der Einstellung der Aufwandsentschädigung nach Satz 1.
- (2) Erholungsurlaub bleibt bei der Berücksichtigung eines Verhinderungsfalles außer Betracht.
- (3) Ist einem Empfänger von Aufwandsentschädigung die Führung der Dienstgeschäfte untersagt, oder ist er vorläufig des Dienstes enthoben worden, ruht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung mit 1/30 je Tag ab Eintritt des Ereignisses.

§ 4

Verdienstaussfall und Kinderbetreuungskosten

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten Entschädigung für Verdienstaussfall in Höhe des nachgewiesenen Verdienstaussfalles und Kinderbetreuung nach den Vorschriften des § 12 Abs. 3, 5 und 6 NBrandSchG.
- (2) Der Verdienstaussfall nach § 12 Abs. 5 NBrandSchG wird auf 30,00 Euro je Stunde begrenzt. Der nachgewiesene Verdienstaussfall für Zeiten an Werktagen wird bis zu höchstens 8 Stunden pro Tag gezahlt.
- (3) Der Höchstbetrag für Aufwendungen zur Kinderbetreuung nach § 12 Abs. 6 NBrandSchG wird auf 8,00 Euro je Stunde, höchstens jedoch 64,00 Euro je Tag festgesetzt.
- (4) Für nachgewiesene Aufwendungen für Kinderbetreuung wird auf Antrag eine um 25 v.H. erhöhte Aufwandsentschädigung der nach dieser Satzung zu zahlenden Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 5

Auslagenersatz bei Dienstreisen und Lehrgängen

- (1) Für die von der Gemeinde angeordneten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen eine Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung nach den dem Bürgermeister für Dienstreisen zustehenden Sätzen.
- (2) Neben der Reisekostenvergütung oder Lehrgangentschädigung werden Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen nicht gezahlt.

